

## § 2.

Der Bestimmung des § 1 unterliegen nicht die Verleger solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig zu überweisen.

## § 3.

Für die Bestellungen (Abrufe) und Lieferungen an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 84).

Bei der Einsendung der Bestellungen (Abrufe) an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist der Zweck anzugeben, zu dem das Druckpapier Verwendung finden soll.

Ein Anspruch an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf Lieferung besteht nicht.

## § 4.

Alle Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe bis zum fünften Tage eines jeden Monats anzuzeigen, welche Mengen (in Kilogramm) sie im vergangenen Monat veräußert oder verbraucht haben.

## § 5.

Geht eine auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckte Zeitung, Zeitschrift oder sonstige periodisch erscheinende Druckschrift ein, so hat der bisherige Verleger dies der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muß ergeben, an welchem Tage die Druckschrift ihr Erscheinen eingestellt hat und welche Mengen an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, die zur Herstellung der eingegangenen Druckschrift dienen sollten, an diesem Tage bei dem Verleger oder bei dem Drucker oder an anderer Stelle vorhanden waren.

## § 6.

Unbedrucktes, maschinenglattem, holzhaltiges Druckpapier darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkauft oder sonstwie weitergegeben, auch nicht zu einem anderen als dem in der Bestellung (Abruf) angegebenen Zweck verwendet werden. Zum Weiterverkauf einzelner Rollenreste im Gewicht bis zu 10 kg für jeden Rollenrest bedarf es der Zustimmung der Kriegswirtschaftsstelle nicht.

## § 7.

Von jeder Änderung in der Erscheinungsweise von Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, ist der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe unverzüglich Anzeige zu erstatten.

## § 8.

Die Lieferung von Frei- und Werbeexemplaren von solchen Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die ganz oder teilweise auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier hergestellt sind, ist verboten, gleichgültig, ob die Lieferung auf längere oder kürzere Zeit, ob sie durch Verleger oder durch Mittelspersonen erfolgt. Die Lieferung von Pflichtexemplaren an Behörden wird von dieser Bestimmung nicht berührt, ebenso ist die Abgabe von Freixemplaren an Mitarbeiter, Lazarette und Soldatenheime, jedoch nicht mehr als ein Exemplar, und die Abgabe von Belegexemplaren an Inserenten gestattet.

## § 9.

Wer unbedrucktes, maschinenglattem, holzhaltiges Druckpapier in Besitz hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Dies gilt nicht für Mengen, die nach § 1 Ziffer 3 als Reserve des Besitzers anzusehen sind.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des Druckpapiers zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Übernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der

Besitzer seinen Wohnsitz hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

## § 10.

Der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe sind auf Verlangen alle Auskünfte, die sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, unverzüglich zu erteilen. Ihr oder ihren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen aller Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier zu gewähren.

## § 11.

Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

## § 12.

Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den in den §§ 1—9 gegebenen Bestimmungen zulassen. Gegen die Verfassung der Ausnahmen ist binnen zwei Wochen nach dem Zugehen des die Entscheidung der Kriegswirtschaftsstelle enthaltenden Schreibens das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, der an das Reichsamt des Innern in Berlin zu richten ist. Über diese Einsprüche entscheidet ein Ausschuss, dessen Mitglieder dem Beirat der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe (Bekanntmachung vom 3. Juni 1916, Reichsgesetzbl. Seite 436) angehören. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichskanzler ernannt.

## § 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckpapier in größeren Mengen bezieht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden;
2. wer die ihm nach den §§ 4, 5, 7 oder 10, Satz 1 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften der §§ 6, 8 oder 10, Satz 2 zuwiderhandelt.

## § 14.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 treten mit dem 1. Juli 1916, die übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

**Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler.** — Der Vorstand des Vereins hat folgendes Rundschreiben an seine Mitglieder versandt: »In Anbetracht der schwierigen Zeitverhältnisse und in Berücksichtigung der militärischen Einberufung und sonstiger Behinderung vieler Herren Kollegen hat der Vorstand beschlossen, in diesem Jahre keine Hauptversammlung abzuhalten, hoffend, damit im Sinne der Mitglieder zu handeln. Der gesamte Vorstand, dessen Amtszeit mit Ende dieses Monats abläuft, hat sich bereit erklärt, bis zum Schluß des Krieges die Vorstandsgeschäfte weiterzuführen, wenn die Herren Mitglieder hiermit einverstanden sind. Die Interessen des Vereins, wie der einzelnen Mitglieder werden nach wie vor sorgfältig gewahrt und vertreten werden. — Ein gedruckter Jahresbericht soll Ende Juli versandt werden. An die Adresse des Vorsitzenden (Herrn Emil Opitz-Güstrow) erbitten wir bis zum 30. d. M. Ihre bezügl. Zustimmung resp. Ihre gegenteilige Meinungsäußerung. Wer am 1. Juli sich noch nicht geäußert hat, wird als mit dem Vorstandsbeschluß einverstanden angesehen.«

**Englische Übersetzungen deutscher Schriften.** — Die Londoner Wochenschrift »Nation« hatte unlängst den Wunsch ausgesprochen, daß englische Verleger wichtigere deutsche Werke über Politik herausgeben möchten, zum Beispiel: Naumanns »Mitteleuropa« oder Reventlows »Deutsche Politik«. Darauf erwiderte die Zeitung des großen Verlagshauses George Allen & Unwin in London in einer Zuschrift, daß sie beide Werke schon längst herausgegeben hätte, wenn es möglich gewesen wäre, die nötigen Verfügungen zu treffen. Aber die Verleger stünden vor folgender peinlicher Alternative: entweder müßten sie das Übersetzungsrecht einfach stehlen oder eine Bewilligung zum Handel mit dem Feinde erlangen. »Das erste Verfahren denken wir nicht anzuwenden, und es ist verständigerweise von der Verlegervereinigung mißbilligt worden. Das zweite ist wenig aussichtsvoll, da wir sicher sind, daß selbst wenn die Regierung glauben würde, daß eine solche Bewilligung im öffentlichen Interesse läge, Graf Reventlow unter